



Bundesprogramm

Demokratie leben!

**Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und
Menschenfeindlichkeit**

**Förderung von
Modellprojekten zum Zusammenleben in der
Einwanderungsgesellschaft**

**Empowerment zur demokratischen Teilhabe
sowie
Konfliktbearbeitung**

Leitlinie Förderbereich H 1

Inhalt

1. Zielsetzung und Ausgangssituation des Bundesprogramms.....	1
1.1 Zielsetzung des Programms.....	1
1.2 Ausgangslage	2
2. Förderbereiche der Modellprojekte	3
2.1 Grundsätze	3
2.2 Themenfeld „Empowerment zur demokratischen Teilhabe“	3
2.3 Themenfeld „Konfliktbearbeitung“	5
3. Zielgruppen	6
4. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung	6
4.1 Allgemeine Fördergrundsätze	6
4.2 Zuwendungsempfänger	8
4.3 Fördervoraussetzungen und Zuwendungsbestimmungen	8
4.4 Zuwendungsart	9
4.5 Zuwendungsbestimmungen	9
4.6 Finanzierungsart	9
4.7 Dauer, Höhe und Umfang der Förderung	9
4.8 Formblätter / Internet	10
4.9 Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion als Leitprinzipien	10
5. Verfahren	11
5.1 Interessenbekundungsverfahren.....	11
5.2 Auswahlverfahren	11
5.3 Antragsverfahren	11
5.4 Bewilligung und Verwendungsnachweis	11
6. Qualitätssicherung / Monitoring / Evaluation/ Erfolgskontrolle.....	12
7. Inkrafttreten	12

1. Zielsetzung und Ausgangssituation des Bundesprogramms

1.1 Zielsetzung des Programms

Angriffe auf Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sind eine dauerhafte Herausforderung für die gesamte Gesellschaft. Das Bekanntwerden des so genannten Nationalsozialistischen Untergrundes hat insbesondere die Gefahren des Rechtsextremismus und -terrorismus noch einmal deutlich vor Augen geführt, denen es vorzubeugen gilt. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Vorbeugung und Verhinderung islamistischer Radikalisierung, bei der Religion für demokratiefeindliche Ziele missbraucht wird. Darüber hinaus sind auch andere Formen von demokratiefeindlicher - und weiterer gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, von politisierter oder vorgeblich politisch bzw. religiös legitimierter Gewalt, von Hass und politischer Radikalisierung Gegenstand präventiver Arbeit und damit Gegenstand des Bundesprogramms **„Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“**. Verunsicherungen im Zuge von Globalisierung, Migration und sozialer Konflikte werden auch weiterhin wichtige Hinwendungsfaktoren zu menschenverachtenden Ideologien und Ideologiefragmenten darstellen, die in Rechtfertigungsstrategien für Gewalt und in nichtdemokratischer Form ausgetragenen und politisierten Konflikten münden können. Zu ihrer wirksamen Begegnung bedarf es zielgerichteter Präventionsstrategien im Zusammenwirken von Bund, Ländern, Kommunen und der Zivilgesellschaft. Eine wirksame Arbeit gegen demokratiegefährdende gesellschaftliche Entwicklungen muss an den konkreten Problemen und Bedürfnissen vor Ort ansetzen.

Das Bundesprogramm will ziviles Engagement und demokratisches Verhalten auf der kommunalen, regionalen und überregionalen Ebene fördern. Seit dem Start im Jahr 2015 fördert das Bundesprogramm im Rahmen der bereits bestehenden Programmbereiche A bis E unter anderem Vereine, Initiativen und zunehmend auch bundeszentrale Träger sowie Demokratiezentren und Partnerschaften für Demokratie, die sich der Förderung von Demokratie und Vielfalt widmen und insbesondere gegen Rechtsextremismus und Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie z.B. Rassismus und Antisemitismus arbeiten.

Im Rahmen des Weiterentwicklungsprozesses wurden die im Folgenden aufgeführten Programmbereiche eingerichtet, um Extremismusprävention und Deradikalisierung einem weiteren Wirkungsfeld zuzuführen:

- F. Engagement und Vielfalt in der Arbeits- und Unternehmenswelt,
- G. Demokratieförderung im Bildungsbereich,
- H. Zusammenleben in der Einwanderungsgesellschaft,
- I. Stärkung des Engagements im Netz – gegen Hass im Netz,
- J. Prävention und Deradikalisierung in Strafvollzug und Bewährungshilfe.

Mit den Fördermaßnahmen soll ein Beitrag zur Stärkung und Weiterentwicklung des zivilgesellschaftlichen Engagements sowie dessen Strukturen und Potentiale geleistet

werden. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf den Programmbereich H „Zusammenleben in der Einwanderungsgesellschaft“ und dabei auf die Themenfelder

- „**Empowerment zur demokratischen Teilhabe**“ sowie
- „**Konfliktbearbeitung**“

Für Maßnahmen in den anderen Programmbereichen gelten gesonderte Förderleitlinien.

1.2 Ausgangslage

Deutschland ist eine Einwanderungsgesellschaft. Jeder fünfte Bürger hat einen eigenerlebten oder familiären Migrationsbezug. Die Einwanderungsdynamik hat politische und gesellschaftliche Auswirkungen. Damit verbunden sind Chancen, aber auch Herausforderungen und Konfliktpotentiale. Diese zeigen sich im täglichen Zusammenleben, etwa jüngst in einer breiten Willkommenskultur für geflüchtete Personen. Aber auch in einer zunehmenden Polarisierung der öffentlichen Meinung über den Umgang mit Personen, die über Migrationsbezüge verfügen. Einem großen freiwilligen Engagement für eine offene und solidarische Gesellschaft stehen offen geäußerte rassistische und rechtspopulistische Haltungen gegenüber. Für den gesellschaftlichen Zusammenhalt in einer von Einwanderung geprägten Gesellschaft stellen die zunehmende Polarisierung und Radikalisierung der Einstellungen und Positionen sowie die zunehmende Verhärtung und Zuspitzung der Diskurse über gesellschaftliche Vielfalt eine wachsende Herausforderung dar.

Für ein respektvolles und gleichberechtigtes Zusammenleben in der heterogenen deutschen Einwanderungsgesellschaft muss der demokratische Grundkonsens der Anerkennung von Vielfalt und der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gestärkt werden. Um zu einem positiven Verständnis von Vielfalt zu gelangen, welches sich am Gleichheitsgrundsatz orientiert, müssen die Herausforderungen der gesellschaftlichen Vielfalt aktiv bearbeitet werden. Hierzu zählen eine aktive Antidiskriminierungsarbeit, das Empowerment von Marginalisierten und die demokratische Konfliktbearbeitung.

Rassismus ist Ausdruck gesellschaftlicher Machtverhältnisse. Gesellschaftliche Ungleichheiten, der erschwerte Zugang zu und der Ausschluss aus gesellschaftlichen Lebensbereichen sind insofern u.a. entlang von Kategorien wie einem Migrationshintergrund ablesbar. Neben der Bearbeitung struktureller Ausprägungen von Rassismus bedarf es einer Bearbeitung auf individueller Ebene, im Sinne des Empowerments marginalisierter Personen.

Formen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit können auch Ausdruck sozialer und politischer Konfliktlagen sowie vorherrschender Vorurteile aus den jeweiligen Migrationsbezügen sein. Diese herkunfts- und milieuspezifischen Aspekte gilt es bei der Prävention und Bearbeitung von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu berücksichtigen.

Der Förderbereich H 1 zielt damit in zwei Richtungen: Zum einen ist das Empowerment von Personen, die aufgrund ihrer familiären oder eigenerlebten Migrationsbezüge oder als Angehörige einer visiblen Minderheit und/oder weiterer (zugeschriebener) Merkmale von (Mehrfach-)Diskriminierung betroffen sind, förderfähig. Zum anderen sind Maßnahmen

förderfähig, die die Konflikt- und Problemlösungsfähigkeit bei der Bearbeitung, der teils sehr polarisiert geführten Auseinandersetzungen, stärken.

2. Förderbereiche der Modellprojekte

2.1 Grundsätze

Im Rahmen des Programmbereichs H „*Zusammenleben in der Einwanderungsgesellschaft*“ des Bundesprogramms werden nach hiesiger Leitlinie H 1 Modellprojekte in den nachfolgenden Themenfeldern „Empowerment zur demokratischen Teilhabe“, „Konfliktbearbeitung“ gefördert und wissenschaftlich begleitet. Antragsteller wählen ein Themenfeld, dem das geplante Modellprojekt schwerpunktmäßig zuzuordnen ist. Die Wahl mehrerer Themenfelder innerhalb eines Projektantrages ist nicht möglich.

Modellprojekte sind innovative, zeitlich begrenzte Projekte, deren Erkenntnisse auf andere Kontexte und die Regelpraxis, insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe, übertragbar sein sollen. Sie sollen an dringenden Handlungsbedarfen und Problemen ansetzen, neue und innovative Ansätze und Methoden erproben, Zugänge zu schwer erreichbaren Zielgruppen erschließen sowie wirkungsorientiert geplant und umgesetzt werden und partizipativ gestaltet sein. Entsprechend sollen die Modellprojekte Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Projektevaluation und Erfolgskontrolle beinhalten. Um die Ergebnisse der Modellprojekte messen zu können, müssen die Träger wirksame Methoden zur Evaluierung und Zielerreichung anwenden. Die Maßnahmen sollen die spezifische Bedarfslage sowie fachliche Anforderungen berücksichtigen und zielgruppenadäquat konzipiert sein. Für eine Nachhaltigkeit der Projekte sollen Strategien der Verstetigung entwickelt werden, insbesondere zur Überführung der Projektansätze in Regelstrukturen.

Gefördert werden können Träger und Trägerverbünde, die über eine hohe thematische und methodische Expertise in den jeweiligen Themenfeldern sowie über Zielgruppenzugänge verfügen bzw. diese plausibel darlegen können. Besonders förderungsfähig sind Projekte, die von und mit Migrantinnen- und Migrantenorganisationen durchgeführt werden.

Die Projekte können in Form von Kooperationsverbänden unter Einbezug relevanter Akteurinnen und Akteure (z.B. Tandemprojekte von Akteurinnen und Akteuren der Sozialarbeit und politischen Bildung oder Tandemprojekte zum Wissenschafts-Praxis-Austausch) angelegt werden.

2.2 Themenfeld „Empowerment zur demokratischen Teilhabe“

Vor diesem Hintergrund sind die Ziele im Themenfeld „Empowerment zur demokratischen Teilhabe“:

- Empowerment von Personen, die aufgrund ihrer familiären oder eigenerlebten Migrationsbezüge oder als Angehörige einer visiblen Minderheit und/oder weiterer (zugeschriebener) Merkmale von (Mehrfach-)Diskriminierung betroffen sind.
- Stärkung der Handlungskompetenz von Personen, die aufgrund ihrer familiären oder eigenerlebten Migrationsbezüge oder als Angehörige einer visiblen Minderheit

und/oder weiterer (zugeschriebener) Merkmale von (Mehrfach-)Diskriminierung betroffen sind.

- Entwicklung und Erprobung erfolgreicher Handlungsstrategien im Umgang mit Herausforderungen struktureller und alltäglicher Formen von Benachteiligungen und deren Überwindung.

Empowerment zielt auf die Stärkung von Personen, die aufgrund ihrer familiären oder eigenerlebten Migrationsbezüge oder als Angehörige einer visiblen Minderheit und/oder weiterer (zugeschriebener) Merkmale von (Mehrfach-)Diskriminierung betroffen sind. In diesem Themenfeld sind Maßnahmen förderfähig, die sowohl den strukturellen als auch den alltäglichen Formen von rassistischer Benachteiligung, mit Strategien zur Stärkung auf individueller Ebene begegnen. Mit dem Ziel die gleichberechtigte Teilhabe von Personen, die aufgrund ihrer familiären oder eigenerlebten Migrationsbezüge oder als Angehörige einer visiblen Minderheit und/oder weiterer (zugeschriebener) Merkmale von (Mehrfach-) Diskriminierung betroffen sind, am gesellschaftlichen Leben zu stärken, müssen Barrieren identifiziert, Handlungsstrategien entwickelt und Handlungskompetenzen aufgezeigt oder weiterentwickelt werden. Dabei spielt die Einbeziehung der Perspektiven von Betroffenen eine wichtige Rolle. In diesem Sinne ist die Stärkung der Antidiskriminierungskompetenz förderfähig. Neue und alternative Handlungsspielräume sollen eröffnet und die Potentiale zu gesellschaftlichen Gestaltungsmöglichkeiten gestärkt werden. Folgende Aspekte müssen in der Projektplanung für ein Empowermentprojekt enthalten sein:

- Problembeschreibung,
- Einbeziehung der „Betroffenen“-Perspektive,
- Empowerment-Konzept: Aktions- und Handlungsplan,
- Berücksichtigung von Antidiskriminierungsmaßnahmen,
- Bezug zu aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Empowerment von Marginalisierten.

Ziel der Förderung ist, marginalisierte Personen so zu stärken, dass ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gestärkt wird. Weitere Ziele sind die Ausbildung und Stärkung von Handlungskompetenzen und -strategien, um den verschiedenen Formen der Diskriminierung auf individueller Ebene erfolgreich zu begegnen.

Mögliche Maßnahmen und Schwerpunkte sind daher:

- Erprobung von partizipativ entwickelten Empowermentstrategien,
- Qualifizierungsformate für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren,
- Maßnahmen und Konzepte, die auf individueller Ebene beim Abbau von Barrieren an gesellschaftlicher Teilhabe ansetzen,
- Stärkung einer kritischen, reflektierten Sichtweise auf Rassismus,
- Ansätze zur Stärkung der Partizipation an gesellschaftlichen Gestaltungsprozessen im lokalen Sozialraum.

2.3 Themenfeld „Konfliktbearbeitung“

Die Ziele des Themenfelds „Konfliktbearbeitung“ sind:

- Stärkung von demokratischen Haltungen und eines positiven Bezugs zu gesellschaftlicher Vielfalt und heterogenen Lebensentwürfen,
- Abbau von Rassismus, Ressentiments und Formen der (Mehrfach-)Diskriminierung,
- Stärkung der Ambiguitätstoleranz und Förderung des respektvollen Miteinanders unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
- Stärkung der Problem- und Konfliktlösungsfähigkeit von jungen Menschen sowie Befähigung zu einer demokratischen Diskussionskultur,
- Entwicklung und Erprobung erfolgreicher Handlungsstrategien im Umgang mit Herausforderungen vor dem Hintergrund ethnischer Heterogenität und Vielfalt,
- Prävention von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie Radikalisierungstendenzen und Konflikten in der Einwanderungsgesellschaft, die insbesondere herkunfts- oder milieuspezifische Ausformungen berücksichtigen.

Das Zusammenleben in einer Einwanderungsgesellschaft birgt Herausforderungen und Konflikte in sich, die sich in der Regel im lokalen Sozialraum äußern. Antidemokratische Tendenzen äußern sich u.a. in Konflikten, die emotionalisiert und politisiert aufgeladen sind und teilweise polarisiert verlaufen. Die deutsche Migrationsgeschichte zeigt, dass durch Flucht- und Migrationsbewegungen Konfliktlagen aus den Herkunftsländern auch nach der Einwanderung nach Deutschland fortbestehen können. Diese Konflikte nehmen unterschiedliche Formen an und verlaufen entlang unterschiedlicher Aspekte. Gemein ist ihnen, dass für die deutsche Einwanderungsgesellschaft daraus neue gruppenbezogene menschenfeindliche Einstellungen hervorgehen, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt bedrohen.

Unter Berücksichtigung der Komplexität von Migrationsprozessen sowie damit verbundenen Lebenswirklichkeiten sollen innovative Methoden und präventiv-pädagogische Ansätze zur demokratischen Moderation und Aushandlung von Konflikten entwickelt werden. Es sollen Maßnahmen gefördert werden, die die demokratische politische Kultur sowie die Selbstorganisation junger Menschen stärken. Außerdem sollen etablierte Formen der demokratischen Konflikt- und Problemlösung neuen Zielgruppen nahe gebracht werden, um ein Zusammenleben in Respekt und Anerkennung von Vielfalt zu stärken. Hierbei sollen auch bislang unzureichend angesprochene Zielgruppen und Milieus erreicht werden. Folgende Aspekte müssen in der Projektplanung im Bereich Konfliktbearbeitung enthalten sein:

- Problembeschreibung und Herausarbeitung der spezifischen Herausforderungen im Sozialraum
- Reflexion der spezifischen Ausformung der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit unter Berücksichtigung der relevanten soziokulturellen Aspekte
- Konzept, wie insbesondere bislang unzureichend angesprochene Zielgruppen erreicht werden.

Hieraus ergeben sich folgende mögliche Maßnahmen und Schwerpunkte:

- Ansätze der Konfliktlösung, die präventiv-pädagogische Aspekte berücksichtigen, für polarisierte Positionen, die teils gewaltsam aufeinander stoßen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt gefährden,
- Maßnahmen zur Entwicklung von Handlungsstrategien, die Dialoge entlang von Konfliktlinien innerhalb der Einwanderungsgesellschaft ermöglichen und moderieren,
- Entwicklung und Erprobung von Peer-to-Peer Ansätzen in der Konfliktbearbeitung,
- Konzeption und Erprobung innovativer Ansätze zur Konfliktmediation, Konfliktvermeidung oder Deeskalation durch Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.

3. Zielgruppen

Mögliche Zielgruppen für die Maßnahmen eines Modellprojektes sind:

- Kinder und Jugendliche, insbesondere junge Menschen aus Regionen mit hoher multi-kultureller Bevölkerungsstruktur sowie aus strukturschwachen Regionen oder aus bildungsfernen Milieus
- Betroffene
- Eltern und Familienangehörige sowie weitere Bezugspersonen
- Ehren-, neben- und hauptamtlich in der Jugendhilfe Tätige
- Pädagoginnen und Pädagogen
- Multiplikatorinnen und Multiplikatoren
- staatliche und zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure
- Migrant*innenorganisationen

4. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Allgemeine Fördergrundsätze

Das Bundesprogramm „**Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit**“ dient nicht der Reduzierung von Länderausgaben oder kommunalen Ausgaben. Es werden zeitlich begrenzte modellhafte Projekte gefördert, die Erkenntnisse im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Bundesprogramms und im Hinblick auf die Entwicklung, Erprobung und Weiterentwicklung von Methoden, Ansätzen und Konzeptionen zu den unter Punkt 2 benannten Themenfeldern liefern. Die Erkenntnisse sollten weitestgehend auf die Regelpraxis übertragen werden.

Grundsätzlich gelten als Orientierung für die Förderung im Bundesprogramm die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP) vom 29.09.2016 (GMBI Nr. 41 vom 12.10.2016, S. 801).

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulischen Zwecken, dem Hochschulstudium oder der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit dienen;

- Maßnahmen, die bereits begonnen haben;
- Maßnahmen aus dem Breiten- oder Leistungssport;
- Maßnahmen gezielter religiöser oder weltanschaulicher Erziehung;
- Maßnahmen der parteiinternen oder gewerkschaftsinternen Schulung;
- Maßnahmen der Erholung oder Touristik;
- Maßnahmen mit agitatorischen Zielen;
- Maßnahmen des internationalen Jugend- und Fachkräfteaustausches, wenn sie zu den Aufgabenbereichen von binationalen Jugendwerken gehören und der Art nach von diesen gefördert werden können;
- Maßnahmen, die zu den originären Aufgaben des Kinder- und Jugendplanes gehören und ebenfalls der Art nach von diesem gefördert werden können;
- Maßnahmen, die ihrem Charakter nach durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und/oder durch länderspezifische Regelungen abgedeckt werden.

Die Zuwendungsempfänger haben sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu gewährleisten. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet das für das Programm zuständige Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Zuwendung bewilligt die mit der Umsetzung des Bundesprogramms betraute Regiestelle im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA).

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Bei der Förderung wird die Eigenständigkeit des Zuwendungsempfängers gewahrt.

Bei allen Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise auf eine Förderung im Rahmen des Programms **„Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“** hinzuweisen. Die Logos des BMFSFJ sowie des Bundesprogramms sind gemeinsam mit dem entsprechenden Förderzusatz an geeigneter Stelle sichtbar und nach den gültigen Regelungen zum Corporate Design anzubringen.

Der Zuwendungsempfänger wird verpflichtet, in geeigneter Art und Weise Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und eine Abschlussdokumentation zu den Erfahrungen und Ergebnissen aus der Entwicklung und Umsetzung der Maßnahmen zu erstellen. Er wird außerdem verpflichtet, dem BMFSFJ und dem BAFzA das einfache und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen. Auch wenn andere öffentliche Zuwendungsgeber zur Finanzierung herangezogen werden, die ihrerseits Erfahrungen und Ergebnisse aus geförderten Maßnahmen auswerten und veröffentlichen können, ist das o. g. Nutzungsrecht für das Bundesministerium und das Bundesamt sicherzustellen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

4.2 Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen nichtstaatliche Organisationen in Betracht, die nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- a) Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für das geplante Modellprojekt und entsprechende Erfahrung in der Thematik des Programms,
- b) Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rahmen des Rechnungswesens,
- c) Führung der Fördermittel für das Projekt auf einem gesonderten Bankkonto (Unterkonto),
- d) Gewähr einer zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Fördermittel sowie des bestimmungsgemäßen Nachweises derselben,
- e) Nachweis der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO), ersatzweise zunächst der Nachweis der Stellung eines Antrags auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51 ff. AO bzw. grundsätzliche Vereinbarkeit des Gesellschaftsvertrags/der Satzung mit den Anforderungen der Gemeinnützigkeit,
- f) Kein Ausschluss der Vorschrift des § 181 BGB im Gesellschaftsvertrag und in etwaigen Geschäftsführungsverträgen,
- g) Erfüllung zumindest der wesentlichen Anforderungen der Selbstverpflichtungserklärung der Initiative Transparente Zivilgesellschaft von Transparency International Deutschland e.V.

4.3 Fördervoraussetzungen und Zuwendungsbestimmungen

Gefördert werden Modellprojekte in den unter Punkt 2 benannten Themenfeldern, die sich den besonderen methodischen Herausforderungen stellen, auch überregional angelegt sein können und finanziert werden müssen.

Voraussetzung für die Förderung ist der zusätzliche Nutzen und Innovationsgehalt des beantragten Vorhabens oder – unter quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten – eine erhebliche Ausweitung bisheriger Aktivitäten, die eine Einordnung als neue, noch nicht begonnene Maßnahme rechtfertigen. Bei der Weiterentwicklung eines bereits bestehenden Projektes bedeutet dies, dass der neue Projektteil gesondert von dem bereits begonnenen Projekt bestehen können muss und keine bloße Erweiterung des bereits bestehenden bzw. bereits begonnenen Projektes darstellt.

Eine ausführliche Projektbeschreibung des Antragstellers (inklusive Aussagen zur fachlichen Eignung) sowie der Nachweis über eine Kofinanzierung sind mit der Antragstellung zwingend erforderlich.

Die Antragsteller sind des Weiteren verpflichtet, zu ihren eigenen Strukturen, Mitgliedsorganisationen, Mitgliedschaften und zu Kooperationen im Rahmen der Förderung der Regiestelle im BAFZA Auskunft zu erteilen. Strukturelle Veränderungen, welche sich

nach Antragstellung ergeben, sind unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Näheres hierzu regelt der Zuwendungsbescheid.

4.4 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 BHO zur Deckung von notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben gewährt.

4.5 Zuwendungsbestimmungen

Der Förderung liegen die Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Die Regiestelle im BAFzA kann in besonderen und begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung durch das BMFSFJ von den Leitlinien zu diesem Programm abweichen.

4.6 Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Teilfinanzierung in Form der Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

4.7 Dauer, Höhe und Umfang der Förderung

Im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ ist die Förderung von Projekten mit einer mehrjährigen Laufzeit möglich. Die Laufzeit ist bis zum 31.12.2019 begrenzt.

Die jeweilige maximale Förderung für ein Modellprojekt im Themenfeld „Empowerment zur demokratischen Teilhabe“ und „Konfliktbearbeitung“ beträgt 130.000 Euro pro Kalenderjahr.

Zur Finanzierung der Modellprojekte werden maximal **80 %** der Gesamtausgaben in der Gesamtlaufzeit des Projektes durch Zuwendungen des BMFSFJ getragen.

Mindestens 20 % der Gesamtausgaben müssen in der Gesamtlaufzeit des Projektes kofinanziert werden.

Zur Kofinanzierung können Eigenmittel der Träger, Mittel der Länder sowie anderer Bundesressorts, weitere Drittmittel (z.B. von Stiftungen) oder EU-Mittel herangezogen werden. Degressive Förderanteile der Zuwendung aus diesem Bundesprogramm sind gewünscht, aber nicht zwingend. Bei mehreren Drittmittelgebern ist durch den Zuwendungsempfänger ein entsprechender administrativer Aufwand einzuplanen.

Höchstens 6 % der jährlich angefallenen projektspezifischen Ausgaben können als Pauschale für direkte Verwaltungsausgaben im Verwendungsnachweis anerkannt werden,

unter der Voraussetzung, dass diese Pauschale grundsätzlich und ausdrücklich im Wege der Antragstellung kalkulatorisch beantragt wird.

Verpflichtende Hinweise für die Zuwendungsempfänger:

- Bei der Projektplanung und -durchführung sind erforderliche qualitätssichernde Maßnahmen, wie z.B. Fortbildung, Fachaustausch, Vernetzung, Supervision und Evaluation, zu berücksichtigen und entsprechend zu kalkulieren.
- Bei der Projektplanung sind die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) für den Gesamtförderzeitraum zu berücksichtigen. Der Höchstwert für die Freihändige Vergabe von Leistungen nach § 3 Abs. 5 i) VOL/A im Geschäftsbereich des BMFSFJ ist auf 20.000,00 Euro (ohne MwSt.) festgelegt. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

4.8 Formblätter / Internet

Für die der Regiestelle im BAFzA vorzulegenden Projektanträge, Mittelanforderungen, Verwendungsnachweise und weiteren Mitteilungen sind die vorgegebenen Formulare der Regiestelle des Programms verbindlich. Das Programm verfügt über eine eigene Internetseite unter

www.demokratie-leben.de

welche alle programmrelevanten Informationen bereitstellt.

4.9 Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion als Leitprinzipien

Gender Mainstreaming ist eine politische Strategie, welche die Anliegen und Erfahrungen von Frauen und Mädchen ebenso wie die von Männern und Jungen in die Planung, Durchführung, Überwachung und Auswertung der Maßnahmen selbstverständlich einbezieht. Dazu ist Diversity als Menschenrechtsansatz zu beachten, der die Vielfalt der Lebenslagen und Erfahrungen anerkennt und auf gleiche Teilhabechancen und Rechte abzielt. Ansätze zur Förderung von Inklusion als Voraussetzung für Diversity Mainstreaming sollen jedem Menschen die Möglichkeit geben, sich an allen relevanten gesellschaftlichen Prozessen zu beteiligen – und zwar unabhängig von individuellen Fähigkeiten, kultureller, ethnischer sowie sozialer Herkunft, Religion, Geschlecht oder Alter.

Für die zu fördernden Projekte bedeutet dies, die Entwicklung, Organisation, Implementierung und Evaluierung von Entscheidungsprozessen, Beteiligungsformen und Maßnahmen so zu betreiben, dass in jedem Bereich und auf allen Ebenen die Ausgangsbedingungen und deren Auswirkungen für jede Person berücksichtigt werden.

Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion sind als leitende Prinzipien grundlegend für die Umsetzung des Bundesprogramms „**Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit**“ und somit auch Bestandteil der Programmevaluation und wissenschaftlichen Auswertung.

5. Verfahren

Mit der Umsetzung des Bundesprogramms „**Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit**“ ist die **Regiestelle im BAFzA** betraut. Sie hat die Aufgabe die Implementierung des Programms sicherzustellen und zur Weiterentwicklung beizutragen. Wichtige Bestandteile der Arbeit der Regiestelle sind dabei die nähere Programmausgestaltung, die Programmumsetzung sowie eine programmbezogene Öffentlichkeitsarbeit.

5.1 Interessenbekundungsverfahren

Im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens können Interessenbekundungen beim:

**Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
Referat 304 / Regiestelle „Demokratie leben!“
Spremberger Straße 31
02959 Schleife**

eingereicht werden.

Näheres zum Verfahren wird unter www.demokratie-leben.de veröffentlicht.

5.2 Auswahlverfahren

Die im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens eingereichten Projektvorschläge werden statistisch erfasst und entsprechend angelegt. Die Projektvorschläge werden nach ihrer Zuordnung zu den Förderbereichen und auf Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen geprüft und nach einem festgelegten Bewertungsraster vorbewertet und fachlich begutachtet. Die abschließende Entscheidung trifft das Bundesministerium.

5.3 Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt auf den dafür online bereitgestellten Formblättern (s. unter Abschnitt 4.8). Die Regiestelle informiert über das Antragsverfahren und berät die Träger bei der Antragstellung telefonisch, per E-Mail oder in einem persönlichen Beratungsgespräch.

Die Träger legen jährlich im Herbst einen Förderantrag für das Folgejahr nach den entsprechenden Vorgaben der Regiestelle vor. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

5.4 Bewilligung und Verwendungsnachweis

Die Regiestelle im BAFzA bewilligt auf der Grundlage der Entscheidung des BMFSFJ für das jeweilige Haushaltsjahr im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bundesmittel eine Förderung mittels schriftlichen Zuwendungsbescheids.

Die geplanten Bundesmittel pro Haushaltsjahr sind dem Abschnitt 4.7 der Leitlinie zu entnehmen.

Der Umfang der Fördermittelkontingente kann im Laufe des Haushaltsjahres nach der Verfügbarkeit der Bundesmittel und Antragslage durch Festlegungen des BMFSFJ geändert werden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung einerseits und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung andererseits, gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), die §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

6. Qualitätssicherung / Monitoring / Evaluation/ Erfolgskontrolle

Die Sicherung der Qualität der Umsetzung der Modellprojekte ist als eine ständig begleitende Aufgabe der beauftragten Träger und der Regiestelle des Bundesprogramms zu betrachten. Die Regiestelle im BAFzA stellt im Auftrag und in enger Abstimmung mit dem BMFSFJ sowie im Zusammenwirken mit der Programmevaluation das zuwendungsrechtliche Monitoring sicher.

Durch die Zuwendungsempfängerin / den Zuwendungsempfänger sind die erforderlichen Ressourcen und Informationen sicherzustellen sowie effizient zu lenken und zu leiten, damit die gestellten Projektziele erreicht werden können und während der Durchführungsphase eine gezielte Steuerung im Sinne der Erreichung der Gesamtzielstellung möglich ist. Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger entwickelt und nutzt spezifische Systeme der Selbstevaluation und der Evaluation der Praxis seiner Tätigkeitsbereiche. Ziele, Praxis und Wirkung sind regelmäßig zu prüfen.

Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger sind darüber hinaus zur Teilnahme an qualitativen und quantitativen Erhebungen sowie zu Messungen der Wirkungen im Rahmen einer Erfolgskontrolle verpflichtet. Hierzu zählt auch die Teilnahme an Fachworkshops der Programmevaluation und wissenschaftlichen Begleitung. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich ferner zur Teilnahme am programmweiten Informations- und Erfahrungsaustausch. Hierfür ist u.a. die Teilnahme an den durch die Regiestelle oder die Kompetenz- und Servicestelle angebotenen Veranstaltungen einzuplanen.

7. Inkrafttreten

Die Leitlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung sowie mit der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel zur Umsetzung des Bundesprogramms in Kraft.